

Satzung

der Ortsgemeinde Bettenfeld

**über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile,
Teilbereich „Seitenweg Rotenbüschstraße“,
(Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bettenfeld am 12. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) legt die Ortsgemeinde Bettenfeld klarstellend fest, dass sich die nördlich und südlich des „Seitenweges Rotenbüschstraße“ (Flur 15, Parz.-Nr. 91/3) befindlichen Flurstücke der Gemarkung Bettenfeld, Flur 15, Parzellen 23/8, 23/9, 27/2, 27/3 und 28/2 innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden.

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Teilbereich „Seitenweg Rotenbüschstraße“ der Ortslage Bettenfeld sind aus dem der Satzung beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000) ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggfls. nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bettenfeld, den 30.10.2023

Ortsgemeinde Bettenfeld



Klaus Bracht

Ortsbürgermeister

